



Umweltorganisation VIRUS
Währingerstr. 59
1090 Wien

Alternatives

UVP-Verfahrensbeschleunigungspaket

Version 1.0 25.6.2009

VORBEMERKUNG

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren haben wie unsere Erfahrungen mit zahlreichen UVP's zeigen in der Praxis bei weitem nicht das Qualitätsniveau, das ihnen in der Öffentlichkeit oft zugeschrieben wird. Ergebnisoffenheit existiert de facto nicht, Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es zwar, wird aber nicht ernstgenommen, von Partizipationskultur ist die UVP weit entfernt. Nicht zuletzt unter Druck von Wirtschaftsvertretern wird in der Öffentlichkeit vor allem die Dauer der Verfahren kritisiert und „Verfahrensbeschleunigung“ propagiert¹.

Wie der 4. Bericht des BMLFUW über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung (III 77 d.B.)², der im Berichtszeitraum

¹ Anmerkung: Im Gegensatz zu anderslautenden Presseaussendungen vom 23.6.2009 stellt die Intervention der Europäischen Kommission, die der Auslöser der aktuellen Novelle war auf UVP-pflichtige Vorhabenstypen und Schwellwerte ab, nicht hingegen auf Verfahrensbeschleunigung

² http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2009/PK0555/PK0555.shtml
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/III/III_00077/pmh.shtml

eine Halbierung der Verfahrensdauer bei den Trassenverfahren bzw. eine gleichbleibende Dauer der sonstigen Verfahrenstypen ermittelt, hält eine solche Einschätzung einer objektiven Prüfung anhand der Verfahrensstatistik nicht stand.

Wir sind der festen Überzeugung, dass Schnelligkeit nicht auf Kosten von (aus unserer Sicht ohnehin bei weitem nicht ausreichend gegebener) Qualität der Verfahren gehen darf, sehen aber nichtstdestotrotz Beschleunigungspotenziale. Wenn wir uns also in diesem Papier ausschließlich dem Thema Verfahrensbeschleunigung widmen, so möchten wir doch gleich zu Beginn schärfstens den Ansatz zurückweisen, der dem aktuellen Entwurf der UVPG 2009 – Novelle zugrundeliegt. Dieser geht implizit von dem Vorurteil aus, dass an Verfahrensverzögerungen nur die „bösen Parteien“ schuld sein können. In Konsequenz wird versucht, ausschließlich mit Einschränkungen von Parteienrechten zu reagieren. Die (unnötigen) systemimmanenten (Haupt-) verzögerungen die ihre Ursache bei der Behörde bzw. in der Überheblichkeit von Projektwerberinnen, die das Verfahren nicht ernst nehmen, werden dabei übersehen. Welche Schätze es hier zu heben gilt, ist der anschließenden Punktation unseres Alternativvorschlags zur Verfahrensbeschleunigung zu entnehmen. Vorab möchten wir auf zwei Probleme des aktuellen Gesetzesentwurfes eingehen:

1. Einschränkung von Parteienrechten und Mißbrauchspotenzial: Die Bindung des im neu geschaffenen Abs. 3 des §16 UVPG (Einräumung eines Endes des Vermittlungsverfahrens samt Neuerungsverbot) an die mündliche Verhandlung, birgt Mißbrauchspotenzial, da die zeitliche Verortung der mündlichen Verhandlung im Verfahrensablauf nicht rechtlich verbindlich festgelegt ist. Insbesondere in vereinfachten Verfahren (die die Mehrzahl der Vorhabenstypen betreffen), wo es kein UVP-Gutachten samt öffentlicher Auflage gibt, ist nicht gewährleistet, dass die an seine Stelle tretende „zusammenfassende Bewertung“ zum

Zeitpunkt der Verhandlung fertiggestellt bzw. verfügbar ist. In übereinstimmender Einschätzung mit unserem oftmaligen „Gegenspieler“ in UVP-Verfahren RA Dr. Hecht von Wratzfeld&Partner (vgl. Presse vom 20.6.2009) sind wir der Meinung, dass diese Maßnahme keine nennenswerte Verfahrensbeschleunigung bringen wird.

2. De facto Verfahrensverlängerung: Der Entwurf zur UVPG-Novelle 2009 beinhaltet mit der Neuformulierung des §6 eine Bestimmung die zu Verfahrensverlängerung führen wird! Der Ersatz der Anforderung, in der Umweltverträglichkeitserklärung die möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben durch den Bezug bloß auf die voraussichtlichen Auswirkungen wird die bereits jetzt existente Falle für Projektwerberin in der Vollständigkeitsprüfung verschärfen (!!!). Wir erwarten, dass diese die Abfassung der UVE noch leichter nehmen, als sie dies bisher schon tun und sich dann mit verstärkten Nachforderungen der UVP-Gutachter konfrontiert sehen werden. Insbesondere in Verfahren mit mitkonzentriertem Naturschutz samt evtl. berührten FFH- Schutzgütern reicht die Datengrundlage schon unter den derzeitigen Bedingungen oft nicht aus, um die Anforderungen auch der mitkonzentrierten Materienverfahren zu erfüllen.

PUNKTATION

1. „Nachhilfestunden“ für Projektanten

Die erste große Zeitverzögerung in UVP Verfahren entsteht dann, wenn das Projekt eingereicht wird und die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen beginnt. Wenn sich dann die PR-mäßig abgegebenen Beteuerungen über „fertige Projekte in der Schublade“ als sachlich nicht

gerechtfertigt herausstellen, beginnt ein vermeidbar langwieriger oftmals iterativer Prozess mehrfacher Nachbesserungen der im Einzelfall bis zu zwei Jahre betragen kann und bis zur Neufassung der UVE führt. Das im UVP vorgesehene Vorverfahren, das Projektwerbern auf freiwilliger Basis die Möglichkeit des Vorab-Checks einräumt wird kaum in Anspruch genommen. Durch von den UVP-Behörden organisierte „Nachhilfeseminare“ für Projektwerberinnen, deren Absolvierung zu Beginn der Einreichplanung verpflichtend nachzuweisen und mit der UVE Einreichung vorzulegen ist, kann hier Abhilfe geschaffen werden.

2. Ausstattung der UVP-Behörden

Wenn UVP-Behörden aufgrund ihrer personellen u. sonstigen Ressourcen nur unzureichend in der Lage sind, den Verfahrensandrang zu bewältigen werden sie zum Flaschenhals. Es entstehen unweigerlich Zeitverluste. Hier kann wenig Zusatzaufwand viel bewirken.

3. Fristsetzung für die „unverzügliche Übermittlung“ der UVE an die Umweltstellen“

Im UVPG ist für alle Verfahrensarten vorgesehen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich (an die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung zu beteiligenden) „Umweltstellen“ (BMLFUW, Umweltschutzverbände)

Wie das Beispiel der S1 Schwechat-Süssenbrunn („Lobauautobahn“) zeigt, wird diese Bestimmung nicht umgesetzt. Die Einreichung ist Ende März medienwirksam verkündet worden, die Weiterleitung bis dato³ immer noch nicht erfolgt und daher nach drei Monaten längst überfällig.

Ganz abgesehen davon, dass hier offensichtlich von der Behörde Gesetze nicht eingehalten werden, ohne dass Rechtsmittel oder Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen wären, ist eine hierarchisch-serielle

³ Rückfrage Umweltbundesamt am 25.6.2009

Bearbeitungsweise deutlich ineffizienter und auch zeitaufwändiger als eine parallele.

VIRUS schlägt daher zur Verfahrensbeschleunigung die Setzung einer Frist von einer Woche für die elektronische Weiterleitung (optischer Datenträger) bzw von drei Wochen für die „Kisten“. Schließlich gilt es ja nur die logistischen Erfordernisse von Kopie und Versand abzudecken und sind die Projektwerber ohnehin zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Kopien verpflichtet.

4. Frühere Öffentlichkeitsbeteiligung 1 (Vollständigkeitsprüfung)

Die Parteistellung der NGOs und Konstituierung der Bürgerinitiativen soll bereits ab Einlangen des Genehmigungsantrags wirksam werden bzw. möglich sein. Derzeit müssen sich die Verfahrensparteien „hinten anstellen“.

Dann wird zunächst oft langwierig (bis zu 2 Jahre s.o.) die Vollständigkeit geprüft, bevor es zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung kommt. Die Gutachter entwickeln in dieser Zeit häufig auch bereits eine vorgefasste Meinung.

Wie sich nicht selten nach der öffentlichen Auflage (nach Input etwa der Umweltorganisationen) herausstellt, ist ein Projekt dann auch nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung noch löchrig wie Schweizer Käse. Das Wesen des Vorhabens ist trotz der später erfolgenden Nachbesserungen bereits bei Einreichung bekannt. Dementsprechend besteht auch eine ausreichende Grundlage, die Folgemonate in aller Ruhe zur Konstituierung einer Bürgerinitiative gemäß UVP zu nützen. Die öffentliche Auflage der endgültigen UVE könnte dann etwas knapper gehalten werden. Ansonsten gilt das bereits unter Punkt 2 gesagte.

5. Frühere Öffentlichkeitsbeteiligung 2 (SUP und Variantenuntersuchungen)

Wir begrüßen grundsätzlich die Einbeziehung von Ergebnissen von Strategischen Umweltprüfungen (SUP) in die UVP. Diese sollen nicht überflüssiges Beiwerk darstellen, sondern auch für die weiteren Planungen relevant sein, was derzeit nur ungenügend der Fall ist. Bevor eine solche Einbeziehung erfolgt, muß allerdings das Niveau der SUP und der angeschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung angehoben werden. Wird statt Substandard SUP-Standard erreicht, so könnten Interessenskonflikte bereits im Vorfeld der UVP aufgelöst werden. Aufgrund der Ausgestaltung der UVP-als Projekts-UVp klafft zwischen einer allfälligen SUP und der UVP eine entscheidende Lücke, in der es keine Öffentlichkeitsbeteiligung gibt, obwohl in diesem Zeitraum Festlegungen getroffen werden, die für spätere UVP-Parteien von entscheidendem Interesse sind (z.B. Varianten). Dadurch, dass derartige Möglichkeiten fehlen, wird die Projekts-UVp zu einer Bühne für einen ressourcenraubenden Ersatzkonflikt (gestritten wird statt um die Kernthemen um weniger relevante Aspekte), den so eigentlich keiner will, wofür aber keine Alternative gegeben ist, die die „letzte Meile“ entscheidend abkürzen könnte.

6. Der Computer ist bereits erfunden

Insofern ist es zwar aus vielerlei Gründen begrüßenswert, dass es nun etwas verbindlicher werden soll, dass Projektwerber die Einreichunterlagen auch elektronisch übermitteln. Die Einschränkung auf „technisch möglich“ ist allerdings eine überflüssige Hintertür, da ohnehin sämtliche Texte und Plandokumente am Computer erstellt werden. Datenträger können minutenschnell und kostengünstig vervielfältigt werden. Nun ist es zwar schön, wenn die Behörde über diese Unterlagen verfügt. Derzeit ist aber weder im Gesetz, noch im neuen Entwurf und schon gar nicht in der Praxis gewährleistet, dass auch Parteien diese Datenträger unverzüglich und unbürokratisch erhalten. Ohne elektronische

Medien ist eine sinnvolle Bearbeitung moderner UVP-Projekte nicht möglich. Und es gilt: „wer erst später anfangen kann, wird auch später fertig!“

Insofern bieten die neue Medien noch nicht vollständig genützte Möglichkeiten, sich von Einreichung und verfahrensrelevanten Terminen zu informieren. Neben Edikt in Zeitungen und der auszubauenden Webpräsenz müßte hier die Eintragungsmöglichkeit in eine Mailingliste auf der mit hinreichender Vorwarnzeit (mindestens eine Woche vor Beginn einer Auflagefrist) informiert wird, Bestandteil eines modernen UVP-Prozesses sein. So können auch berufstätige BürgerInnen entsprechend disponieren.

7. Verkehrs-UVP aus dem bmvit wegverlagern

Die Verfahren des dritten Abschnittes bergen auch aus Gründen der Verfahrensdauer dringenden Handlungsbedarf. Bei Autobahnen und Hochleistungsbahnen ist das bmvit sowohl Initiator als auch UVP-Genehmigungsbehörde. Dies führt zur Situation, dass beim Verfahren A5 Nord, das zwischen 12. und 14.12. 2006 verhandelt wurde, bis heute kein Bescheid erlassen wurde, ohne dass dafür ein rechtlicher Grund existiert hätte. Hintergrund sind die Zurückreihung des Vorhabens im Rahmenplan Faymann 2007 und das (nur den 2007 verhandelten Grenzabschnitt betreffende) und von Umweltorganisationen eingemahnte bis vor kurzem nicht vorliegende zwischenstaatliche Abkommen mit der tschechischen Republik um das man sich wahrlich rechtzeitig hätte kümmern können.

Solche Ausreißer sind geeignet die UVP-Statistik zu verfälschen.

Dass im bmvit bei gutem Willen und entsprechendem Druck auch anders geht zeigt das Beispiel der S1-West. Hier wurde trotz Ermahnungen der Parteien im ersten Verfahren vom bmvit auf einem schweren Verfahrensmangel beharrt, der eine Wiederholung des kompletten Verfahrens erforderte. Hier sorgte eine Verhandlung zum traditionellen Adventtermin am 13. und 14. Dezember und eine Bescheidausstellung am

27.12. ohne Berücksichtigung von Parteienvorbringen für einen Ausreißer in die andere Richtung. Um solche Auswüchse in Zukunft zu verhindern, und solche behördeninduzierten Extremwerte bei Verfahrensdauer und Umgang mit Verfahrensparteien hintanzuhalten ist eine Verlagerung der Agenden ins BMLFUW zwingend erforderlich.

Kurzer Prozess bei nicht genehmigungsfähigen Projekten

Die UVP-Statistik zeigt ein klares Bild. Projekte werden mit ganz wenigen Ausnahmen genehmigt. Ist dies bei einem prominenteren Vorhaben einmal nicht so (Spielberg), so wird das Gesetz geändert. Dies bedingt notwendigerweise, dass eigentlich aussichtslose Durchfallskandidaten unter den Projekten nicht eliminiert, sondern zeitraubend irgendwie genehmigungsfähig gemacht werden müssen. Würde die Politik die Behörden ermutigen, hier freier zu entscheiden, so könnte bereits in frühen Verfahrenstadien die Spreu vom Weizen getrennt werden und die Problemprojekte mit einer derzeit offenbar undenkbaren Abweisung erledigt werden.